

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 13/2022, 13/7275 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Nutzer und zur
weiteren Erleichterung von Investitionen in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet (Nutzerschutzgesetz – NutzSchG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Gesetz zur Absicherung der Wohnraummodernisierung und einiger Fälle der Restitution (Wohnraummodernisierungssicherungsgesetz – WoModSiG) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Abs. 2 Nr. 3 erhält § 22 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes folgende Fassung:

„(1) Fehler bei dem Ankauf, der Enteignung oder der sonstigen Überführung eines Grundstücks oder selbständigen Gebäudeeigentums in Volkseigentum sind nur zu beachten, wenn das Grundstück nach den allgemeinen Rechtsvorschriften, Verfahrensgrundsätzen und der ordnungsgemäßen Verwaltungspraxis, die im Zeitpunkt der Überführung in Volkseigentum hierfür maßgeblich waren, nicht wirksam in Volkseigentum hätte überführt werden können.“

Bonn, den 19. März 1997

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Der Änderungsantrag übernimmt einen Formulierungsvorschlag des Bundesministeriums der Justiz vom 11. März 1997, jedoch ohne den Halbsatz „... oder wenn die mögliche Überführung in Volkseigentum mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schlechthin unvereinbar war“ sowie ohne den erläuternden Satz 2 in der Beschlußempfehlung.

In der Begründung zu dieser Vorschrift wird zu Recht darauf hingewiesen, daß die Bezugnahme auf die „ordnungsgemäße Verwaltungspraxis“ zu dem Schluß verleiten könne, daß der Grundsatz des Artikels 19 Satz 2 des Einigungsvertrages nicht mehr gelten solle, wonach Vorgänge, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar sind, einer Überprüfung zugeführt werden können. Dies sei jedoch nicht beabsichtigt und schon durch Absatz 3 sichergestellt, der den Vorrang des Vermögensgesetzes bestimme.

Der erneuten Betonung einer Selbstverständlichkeit, nämlich der Geltung des Vermögensgesetzes, bedarf es daher nicht. Sie schafft allenfalls zusätzliche Verwirrung und könnte dazu verleiten, mehr in diese Formulierung hineinzuiinterpretieren, als damit ausgesagt werden soll. Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist die doppelte Bezugnahme auf das Vermögensgesetz zu streichen.